

Beförderungsbedingungen Seilbahn

Die Seilbahn in den Gärten der Welt soll die barrierefreie An- und Abreise aller Menschen mit gültigem Fahrausweis ermöglichen. Bitte sprechen Sie das Betriebspersonal an, falls Sie Unterstützung bei der Nutzung der Seilbahn benötigen. Die Seilbahn ist zertifiziert von „Reisen für Alle“.

Bitte beachten, dass das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren in den Gärten der Welt nicht gestattet ist. Hiervon ausgenommen sind Menschen mit Behinderungen, die durch Assistenzhunde, einschließlich Blindenführhunde begleitet werden.

1. Die Beförderungsbedingungen sind ein Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten für die Beförderung von Personen und Sachen sowie für das Verhalten im Bahnbereich.

2. Die Erfüllung des Beförderungsvertrages und damit die Wirksamkeit der vorliegenden Beförderungsbedingungen beginnt mit dem Erreichen und endet mit dem Verlassen der dem Seilbahnbetrieb gewidmeten Anlageteile.

3. Mit dem Kauf des Fahrausweises erkennt der Fahrgast die nachstehenden Bestimmungen an und verpflichtet sich, dieselben einzuhalten.

4. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

5. Betrunkene und Personen, welche die Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen oder die zur Gewährleistung vor Sicherheit und Ordnung darüber hinaus getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens nicht einhalten oder infolge ihres besonderen Körper- oder Geisteszustandes hierzu offensichtlich nicht in der Lage sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von der Leitner Seilbahn Berlin GmbH zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für die Seilbahn einschließlich Stationen

aus. Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus der Seilbahn bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

6. Die Fahrgäste müssen einen gültigen Fahrausweis besitzen. Dieser ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Geltungsdauer der Fahrausweise ist auf diesem vermerkt.

a. Die Jahreskarte inkl. Seilbahn berechtigt im ausgestellten Kalenderjahr zu je einer Hin- und Rückfahrt (mit Ein- und Ausstiegsmöglichkeit auf dem Kienberg) mit der Seilbahn pro Tag. Die Nutzung ist nur innerhalb der offiziellen Betriebszeiten möglich.

7. Der Fahrausweis ist auf Verlangen zur Kontrolle bzw. Entwertung vorzuweisen. Befindet sich der Fahrausweis in einem Zustand, in dem seine Gültigkeit nicht mehr feststellbar ist, ist ein neuer Fahrausweis zu lösen.

8. Ein Fahrgast, der nach Fahrantritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis ein zusätzliches Beförderungsentgelt von 50 EUR zu entrichten. Als Fahrantritt gilt das Betreten und Verlassen der Kontrollzone oder der Bahnanlage.

9. Bei versuchter oder erfolgter missbräuchlicher Verwendung eines Fahrausweises wird unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung derselbe entschädigungslos eingezogen und zusätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 50 EUR erhoben.

10. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Fahrpreises oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes von 50 EUR, ist das Sicherheitspersonal berechtigt, von ihm die Ausweisleistung zu verlangen und ihn von der Fahrt auszuschließen.

11. Für in Verlust geratene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.

12. Falls die Beförderung aus Gründen, die Grün Berlin GmbH zu vertreten hat, unterbleibt, wird der Fahrpreis bei Einzelfahrscheinen erstattet. In allen Fällen, in denen die Beförderungen bedingt durch höhere Gewalt, z. B. wetterbedingt, unterbleibt, besteht kein Erstattungsanspruch. Nicht entwertete Fahrausweise behalten 24 Monate ihre Gültigkeit.

13. Unterbleibt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises.

14. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:

a. Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.

b. Die Fahrgäste dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffneten Bahnanlagen und Räumen in den Stationen betreten.

c. Das Ein- und Aussteigen ist nur an den hierfür bestimmten Stellen zulässig.

d. Während der Fahrt sind das Schaukeln, das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol verboten.

e. Wird während der Fahrt die Seilbahn stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Seilbahnbediensteten abzuwarten.

f. Das Herausalten oder das Abwerfen von Gegenständen während der Fahrt ist untersagt.

g. Nach Beendigung der Fahrt ist der Ausstiegsbereich in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.

h. Die für die Fahrgäste der Seilbahn maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten.

15. Für die Beförderung von Kindern gilt

a. Kinder unter 11 Jahren dürfen nur in Begleitung einer geeigneten Person befördert werden.

b. Als geeignet wird eine Begleitperson dann angesehen, wenn sie mindestens 16 Jahre alt ist und zu allenfalls erforderlichen Hilfestellungen offensichtlich in der Lage erscheint.

16. Der Fahrgast darf leicht tragbare, nicht sperrige Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 10 kg nach Maßgabe der auf dem Fahrbetriebsmittel gegebenen Platzverhältnisse mit sich führen.

17. Tiere sind zur Beförderung zugelassen, wenn eine den sicheren Betrieb nicht beeinträchtigende Beförderung erwartet werden kann, der Halter während der Beförderung das Tier sicher verwahrt und allenfalls mitfahrende Fahrgäste keinen Einwand erheben. Hunde werden nur mit Maulkorb befördert.

a. Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Assistenzhunde gemäß Nr. 17 sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, bleiben von den Bestimmungen von Nr. 17 unberührt.

b. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie Hunde, die von schwerbehinderten Menschen mitgeführt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von §228 Absatz 6 Nr. 2 SGB IX), sind zur Beförderung stets zugelassen. Dies gilt auch für Assistenzhunde im Sinne von §12e des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), sofern er entsprechend der Assistenzhundeverordnung (AHundV) gekennzeichnet ist. Eine Entgeltspflicht für diese Tiere besteht nicht.

c. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

18. Im Bereich der Seilbahn ist störendes Lärmen, Singen, Musizieren, Betreiben von Funkgeräten oder Abspielen von Tonträgern verboten.

19. Personen, die Anlagen, Fahrbetriebsmittel der sonstige Einrichtungen der Seilbahn verunreinigen, haben die Reinigungskosten zu zahlen. Wer Gegenstände beschädigt, hat die Instandsetzungskosten zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft. Eine vorsätzliche Beschädigung wird zur Anzeige gebracht.